

Klausur ÖR 508

sowie

Aufgabe 6 – 2004/2

Die beiden zu korrigierenden Klausuren möglichst eine Woche vorher zusenden!

Besprechung: Dienstag, 27.04.2021 – 17:55 h

– online –

Abgabe in den Kursen oder einzusenden an:

Wehowsky
- Das Juristische Repetitorium -
Fugelstr. 10
81247 München

Bullen schießen

Horst Horch ist Eigentümer eines Kraftfahrzeugs Marke Audi A 6. Der Audi war von Unbekannten entwendet worden. Horch hat den Diebstahl sofort bei der Polizei angezeigt.

Eines Tages bemerkten die Polizeibeamten Tassilo Taube und Klaus Knallinger das gestohlene Fahrzeug und versuchten - ohne Erfolg -, es anzuhalten. Der Fahrer konnte nämlich mit dem Fahrzeug zunächst auf eine Schnellstraße flüchten und sich der Polizeikontrolle entziehen. Im weiteren Verlauf dieser Schnellstraße errichtete die Polizei deswegen eine Straßensperre. Zu diesem Zweck wurde ein Polizeifahrzeug quer gestellt und mehrere Polizeibeamte versuchten, den Fahrer zum Halten zu bewegen. Dieser umfuhr jedoch die Straßensperre, nachdem er zunächst auf einen Polizeibeamten zugefahren war, der sich nur mit einem Sprung zur Seite in Sicherheit bringen konnte. Trotz mehrerer Schüsse der Beamten auf das Fahrzeug gelang dem Fahrer nun endgültig die Flucht. Das Fahrzeug wurde einige Zeit später verlassen aufgefunden.

Gleich im Anschluss hieran wurden die beiden Polizeibeamten Taube und Knallinger über Funk zur nahegelegenen Autobahn München - Deggendorf, in den Bereich der Ausfahrt Landau gerufen. Es wurde mitgeteilt, dass beim Abladen mehrerer Jungtiere von einem Viehtransporter sich eines der Rinder losgerissen hatte und weggerannt war. Es hatte die Isar durchschwommen und war auf die Autobahn gelangt, wo es einen Unfall mit einem Pkw verursachte, anschließend in die umliegenden Felder floh, aber nach kurzer Zeit wieder auf die Autobahn zurückkehrte. Als die über Funk herbeigerufenen Beamten Taube und Knallinger an besagter Stelle der Autobahn eintrafen, befand sich das Rind auf der Autobahn im Bereich der Mittelleitplanke. Die beiden Polizeibeamten versuchten zunächst, das Tier von der Autobahn zu vertreiben. Als dies nicht gelang, schoss der Polizeihauptwachmeister Knallinger mehrfach mit seiner Dienstpistole aus dem geöffneten Fenster der Beifahrerseite des Streifenwagens auf das Rind, bis dieses tödlich getroffen zusammenbrach. Knallinger erlitt hierbei ein Knalltrauma an beiden Ohren. Er war wegen dieser Verletzung drei Wochen lang arbeitsunfähig krank.

Horch begehrt nunmehr den Ersatz des Schadens, der durch die Schüsse an seinem Wagen entstanden ist und weist eine Rechnung für die erfolgte Reparatur in Höhe von 960 € sowie für einen Mietwagen während der Zeit des Nutzungsausfalls in Höhe von 430 € vor. In der Polizeiinspektion wurde ihm, als er diese Rechnungen vorlegte, mehrfach versichert, dass in derartigen Fällen ein Schadensausgleich erfolge. Letztendlich wurde aber jede Zahlung mit der Begründung verweigert, dass der Polizeieinsatz „schließlich im überwiegenden Interesse von Horch selbst erfolgt“ sei.

Der Freistaat Bayern macht gegen den Eigentümer des Rindes, Landwirt Leo Luchs, der einen Viehhandel betreibt, unter Berufung auf eine Abtretungserklärung des Geschädigten Knallinger sowie auf einen Rechtsübergang nach Art. 14 BayBG Erstattungs- und Schadensersatzansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag und aus unerlaubter Handlung geltend und zwar neben den von ihm aufgewendeten Heilbehandlungskosten in Höhe von 4666,33 € einen „Dienstausfallschaden“ in Höhe von 1777,44 €. Landwirt Luchs, ein echter „Fuchs“, hält dem entgegen, dass der bei ihm angestellte Christian Certus seit ca. 30 Jahren Viehtransporte durchführe, und zwar monatlich etwa 100 bis 110 Stunden; er transportierte dabei alle Arten von Vieh, nämlich Bullen, Kühe und Schweine. Größere Zwischenfälle seien ihm dabei noch nicht passiert. Insbesondere in hiesigem Fall habe er sich, wie jeder Sachverständige bestätigen könne, durch das Anlegen eines „Kopfstrickes“ der einzig ausreichenden Methode bedient, um das Tier sicher anzubinden und zu führen. Dieses sei jedoch völlig überraschend, durch irgendeinen Umstand aufgeschreckt, „plötzlich durchgegangen“, so dass der zuverlässige Certus es am Kopfstrick nicht mehr festhalten konnte.

Vermerk für die Bearbeiter:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen rechtlichen Fragestellungen eingeht, ist zu prüfen, ob Horst Horch sowie der Freistaat Bayern aus irgendeinem Rechtsgrund einen Anspruch auf Ersatz ihrer jeweils geltend gemachten Schäden haben.

Dabei ist davon auszugehen, dass die in tatsächlicher Hinsicht gemachten Ausführungen zutreffend sowie Abtretung und Rechtsübergang nach Art. 14 BayBG wirksam erfolgt sind.